

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Jobcenter</b>	Nr. <b>092/2018</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Auswirkungen von Verpflichtungserklärungen gem. § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel	21.06.2018
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

**Zur Kenntnis**

**Erläuterungen:**

Syrische Bürgerkriegsflüchtlinge durften in den Jahren 2013 und 2014 aus humanitären Gründen unter anderem dann nach Deutschland einreisen, wenn sie in Deutschland jemanden fanden, der für sie eine so genannte Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben hatte. Damit erklärte sich die in Deutschland lebende Person gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung bereit, die Lebenshaltungskosten für die syrische Person zu übernehmen.

Die Verpflichtungserklärung führt allerdings nicht zu einem Ausschluss von Sozialleistungen. Rechtsfolge ist lediglich ein Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle gegenüber dem Verpflichtungsgeber.

Das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Erlass aus April 2015 festgestellt, dass Verpflichtungserklärungen für syrische Personen zu dem Zeitpunkt nicht mehr gelten, wenn eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erteilt wird.

Da dies der Zeitpunkt ist, zu dem geflüchtete Personen in den Rechtskreis des SGB II wechseln, entstanden nach dieser für das Jobcenter maßgeblichen Rechtsansicht keine Erstattungsansprüche gegen die Verpflichtungsgeber.

Das Bundesinnenministerium vertrat hingegen eine gegenteilige Rechtsauffassung, nach der eine Verpflichtungserklärung auch nach einer Flüchtlingsanerkennung fortwirkt.

In dieser Streitfrage hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil aus Anfang 2017 entschieden, dass Verpflichtungsgeber nach § 68 AufenthG auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Betroffenen grds. zur Erstattung von Sozialleistungen verpflichtet sind. Folglich gilt dies grds. auch für Leistungen nach dem SGB II.

Die aus diesem Urteil resultierende Zahlungsverpflichtung auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird teilweise als unangemessene Härte betrachtet und auf Bundes- und Länderebene diskutiert.

Das Jobcenter des Kreises Warendorf folgte der Empfehlung seines Spitzenverbandes – des Landkreistages NRW –, von der Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche möglichst bis zu einer vollständigen rechtspolitischen Klärung abzusehen.

Eine solche endgültige Klärung ist noch nicht erfolgt. Allerdings hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) im April 2018 den zugelassenen kommunalen Trägern ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Bundesagentur für Arbeit in Form eines Erlasses übersandt.

Danach sind die Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungsgeber fristwährend festzusetzen, jedoch zunächst befristet niederzuschlagen, so dass keine Vollstreckung erfolgt.

Vor der Heranziehung ist jeder Einzelfall darauf hin zu prüfen, ob die finanzielle Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren von der Ausländerbehörde geprüft wurde und die Heranziehung keine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf hat bei allen 17 hier in Rede stehenden Verpflichtungserklärungen die Tragbarkeit der finanziellen Belastung anhand der Vorgaben des Landes NRW bzw. der Vorgaben des Bundes geprüft. In 8 der 17 Fälle wurde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit glaubhaft gemacht und eine Verpflichtungserklärung durch die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf ausgestellt. In 2 Fällen, in denen eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, verneinte die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf die finanzielle Leistungsfähigkeit und vermerkte das auf der Verpflichtungserklärung. Dennoch erteilte die jeweilige deutsche Vertretung dann ein entsprechendes Visum. In 7 Fällen wurde die Verpflichtungserklärung durch eine andere Ausländerbehörde ausgestellt.

Für das Jobcenter des Kreises Warendorf ergibt sich eine mögliche Forderungssumme in Höhe von insgesamt rd. 380 T EUR. Von diesem Betrag entfallen rd. 255 T EUR auf Bundesmittel sowie rd. 126 T EUR auf kommunale Mittel. Diese Forderungssumme richtet sich gegen nur 12 Verpflichtungsgeber, die insgesamt 17 Verpflichtungserklärungen ausgesprochen haben, so dass auf den Einzelnen beträchtliche Beträge entfallen können.

In Umsetzung des MAGS NRW-Erlasses hat das Jobcenter das mit Anhörungen beginnende Verwaltungsverfahren gestartet. In einem zweiten Schritt werden etwaige Erstattungsansprüche gegen Verpflichtungsgeber fristwährend festgesetzt und bis zur vollständigen rechtspolitischen Klärung befristet niedergeschlagen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat